

Gesellschaftsbild, das durch die Uniformen der zahlreich anwesenden Offiziere aller Waffengattungen und die glänzenden Toiletten der Damen belebt wurde, fehlten auch diesmal nicht die ebenfalls zu den ständigen Besuchern dieser Feste gehörenden Vertreter der Kunst und Literatur. Unter den letztern wurde auch der neugewählte Berliner Bürgermeister Dr. Reiche viel bemerkt. Außer dem Intendanten waren von den beiden königlichen Bühnen die Oberregisseure Grube und Droescher, die Schauspielregisseure Kessler und Adler und mehrere Mitglieder anwesend. Auch die andern Berliner Bühnen wurden durch ihre Leiter sowohl wie durch ihre Künstler und Künstlerinnen vertreten. Am Mitternacht wurde die Damenspende, bestehend aus einer Bonbonniere und einem als dauernde Erinnerung an das Fest dienenden, Bilder und Sprüche bekannter Schriftsteller enthaltenden Autographenalbum, verteilt. Ein lebhaftes Treiben entwickelte sich auch um die auf dem Konzertpodium eingerichtete, von Künstlern, Kunsthandlungen und Verlagsanstalten reich besetzte Tombola, die für die Wohltätigkeitsanstalten des Vereins eine ansehnliche Summe eingebracht haben dürfte. Um die Anordnung des wohlgelungenen Festes hatte sich wieder der Redakteur Herr Georg Schweizer besonders verdient gemacht.

Internationaler Urheberrechtsschutz in Holland. — Eine Anzahl der angesehensten niederländischen Schriftsteller, wie H. Heijermans, Justus van Maurik, Henri Borel, Louis Couperus und Fred. van Eeden sprechen im „Handelsblad“ ihre Enttäuschung darüber aus, daß sich die Niederlande noch immer nicht der Berner Konvention angeschlossen haben. Die „Kölnische Volkszeitung“, der wir diese Mitteilung entnehmen, bemerkt zu deren Inhalt: „Gewiß haben diese Autoren Grund zum Klagen, aber doch nicht so viel wie ausländische Schriftsteller, die sich in demselben Fall befinden. Denn aus den Klagen der erwähnten Autoren geht hervor, daß sie meistens um das Übersetzungsrecht gebeten worden sind, ja in manchen Fällen von ihren ausländischen — auch deutschen — Übersetzern Honorar erhalten haben. Wir möchten die niederländischen Schriftsteller auffordern, auch nur einen Fall namhaft zu machen, wo ein Niederländer einem deutschen Autor Honorar für das Übersetzungsrecht bezahlt hat. Wir glauben nicht, daß das möglich ist. Nicht einmal um das Übersetzungsrecht bitten holländische Übersetzer. Ja in vielen Fällen erscheinen holländische Übersetzungen als Original, d. h. ohne Angabe des ursprünglichen Verfassers, wie dies z. B. häufig schon mit Romanen aus der Kölnischen Volkszeitung geschehen ist. Dieses Raubsystem betreiben übrigens nicht nur die kleinen Blätter. Jedenfalls sind wir mit Louis Couperus einverstanden, der es eine Schande nennt, daß die Niederlande der Berner Konvention nicht beitreten wollen.“

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 3. Februar der Buchhändler Herr August Herzer in Würzburg.

Der nach nur eintägigem Krankenlager im einundfünfzigsten Lebensjahr vorzeitig aus dem Leben geschiedene Kollege hatte am 1. Juli 1884 von Alphons Manz die seit 1740 bestehende W. Schmid'sche Sortimentbuchhandlung in Augsburg übernommen und das alte Geschäft eine Reihe von Jahren erfolgreich weitergeführt. Am 1. Juli 1895 verkaufte er es an Joseph Auer, den vormaligen Direktor der Nationalen Verlagsanstalt in Regensburg. Er selber eröffnete darauf am 1. September 1895 unter der Firma seines Namens in Würzburg ein neues Sortiment, dem er bis zu seinem Tode vorgestanden hat. Unerwartet wurde er den Seinen und seinem Beruf entzogen.

(Sprechsaal.)

Zur Inseratabrechnung des Börsenblatts.

III.

(Vergl. Nr. 5 des Börsenblatts.)

Auf unsre Einsendung in Nummer 5 dieses Blatts, betreffend die Abrechnungsweise der Geschäftsstelle des Börsenvereins für die Börsenblatt-Inserate hatte der Ausschuß für das Börsenblatt die Güte in der gleichen Nummer zu antworten.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß für die Geschäftsstelle die Erhebung der Inseratbeträge durch Barfaktur bequemer ist; immerhin sollte sie aber trotzdem nach einem Weg suchen, den Wünschen der größern Inserenten nach einer billigeren Geldübermittlung, als sie die Barfaktur durch Kommissionär gewährt, entgegenzukommen. Nach unsrer Meinung ließe sich das ohne jedes Risiko für die Geschäftsstelle machen. Es ist doch ganz gewiß

keine zu große Belästigung der Geschäftsstelle, wenn sie, sofern es sich um Beträge von 30 M und darüber handelt, den Verlegern, die darum nachsuchen, zehn Tage bevor sie die Barfaktur dem Kommissionär präsentiert, durch Postkarte oder über Leipzig anzeigt, daß sie innerhalb zehn Tagen den, natürlich zu nennenden Betrag der Barfaktur beim Kommissionär erheben läßt, falls er innerhalb acht Tagen nicht direkt eingefandt sei. Sie kann ja hieran noch die Bedingung knüpfen, daß auch das Bestellgeld der Postanweisung und eventuell auch der Betrag für die oben geforderte Postkarte mit einzusenden sei.

München, den 10. Januar 1903.

Verlagsanstalt F. Bruckmann A.-G.

IV.

Bei der Ablehnung des Ersuchens um Einsendung der vierteljährlichen Inserat-Rechnungen des Börsenblatts zur direkten Begleichung ist die größte „Bequemlichkeit“ oder eine „Belästigung“ der Geschäftsstelle des Börsenvereins nicht ausschlaggebend. Abgesehen davon, daß die von der Hauptversammlung des Börsenvereins festgesetzten „Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts“ das Einziehen durch Barfaktur vorschreiben, ist in der Hauptsache das Interesse an einer geregelten Geschäftsführung bestimmend, wie wir bereits in unsrer Entgegnung auf die Einsendung der Verlagsanstalt F. Bruckmann A.-G. in München in Nr. 5 des Börsenblatts dargelegt haben. Die praktischen Erfahrungen machen die Abweisung direkter Begleichung unbedingt notwendig. Auch die von der Verlagsanstalt F. Bruckmann A.-G. in vorstehender Einsendung vorgeschlagene Art des direkten Einziehens der Rechnungs-Beträge ist der Geschäftsstelle nicht neu. Die Erfahrungen haben aber gelehrt, daß die meisten derjenigen Firmen, die direkte Begleichung wünschen, ihrem Kommissionär Auftrag geben, Inserat-Rechnungen der Geschäftsstelle nicht einzulösen. Es dürfte also aussichtslos sein, wenn die Geschäftsstelle nach Ablauf der zur direkten Begleichung gestellten Frist den Betrag durch den Kommissionär erheben wollte. Löst der Kommissionär aber dennoch ein, so sind die Fälle nicht selten, in denen der Betrag nach abgelaufener Frist auch noch direkt eingeht.

Leipzig, den 1. Februar 1903.

Der Ausschuß für das Börsenblatt.

Johannes Hirschfeld, A. W. Hiersemann,
Voritzender. Schriftführer.

Verleger = Rabatt an Vereins- und Volksbibliotheken.

Für Deutschland, Österreich und die Schweiz gelten jetzt neue Rabattbestimmungen, deren Einführung gewiß eine große Errungenschaft wäre, wenn diese Rabattbestimmungen nicht von vielen Verlegern umgangen würden.

Unter dem Deckmantel der „Wohltätigkeit“ wird an sogenannte Volksbibliotheken, die um Geschenke ersuchen, zwar nichts geschenkt, aber als „Entgegenkommen“ bis zu 50 Prozent Rabatt angeboten. Daß das kein Geschenk ist, wenn man billiger liefert, sondern nur die Sucht zu verkaufen, das wird wohl jeder Unbefangene einsehen. Von dem Moment an, wo der Verleger „verkauft“, sollen für ihn die Rabattbestimmungen gelten. Schenken kann er, so viel er will, obwohl er auch damit in allen Fällen — mit vielleicht gar keiner Ausnahme — gar nichts anderes tut, als höchstens dem Publikum das Bücherkaufen abgewöhnen. Denn der Leserkreis solcher Bibliotheken besteht durchaus nicht aus bedürftigem Publikum, sondern aus solchen wohlhabenden Leuten, die zu geizig sind, um einige Pfennige für ein Buch in den bestehenden Verleihbibliotheken zu zahlen.

Das Bewilligen von hohem Rabatt an Bibliotheken jeder Art ist aber gewiß ein Unfug, der nicht nur gerade jetzt getrieben wird. Schenken, oder zum vollen Wert verkaufen nach den Verkaufsbestimmungen, — etwas anderes kann es nicht geben. Billiger verkaufen ist Schleuderei und offenbart, wie schon erwähnt, nur die Sucht, Verlagsartikel zu billigerem Preise anzubringen. Leipziger und Berliner Verleger und auch österreichische Verleger tun das eben jetzt in großen Mengen!

Wer will über den Sortimenter zu Gericht sitzen, wenn er Rabatt anbietet, ganz gleichgiltig für welchen Fall? Doch nicht etwa der Verleger, der selbst unreine Hände hat?

Eine „Wohltätigkeit“ ist sehr bald gefunden, und damit gelten dann die Rabattbestimmungen nur noch für jene, die so „ideal“ sind, sie nicht umgehen „zu wollen.“

Wie sehr das Rabattgewähren der Verleger den Sortimenter schädigt, das wird wohl jeder Sortimenter schon gespürt haben. Wenn die Verleger den Bibliotheken direkt und mit Rabatt liefern, für wen existiert denn dann das Sortiment? Loos.